

Vorsicht Schlagloch! Ihr Recht im Schadensfall

Die Kassen von Städten und Gemeinden sind bekanntlich leer, so dass nur die notwendigsten Straßensanierungen durchgeführt werden. Ansonsten wird nur noch geflickt oder einfach ein Warnschild aufgestellt. Wer aber übernimmt die Haftung, wenn durch ein Schlagloch ein Schaden am Auto entsteht?

Nach der sog. Straßenbaulast obliegt der öffentlichen Hand (Bund, Land, Stadt bzw. Landkreis oder Gemeinde) die Unterhaltung der Straßen. Der Träger der Straßenbaulast hat eine Verkehrssicherungspflicht, nach der Straßen regelmäßig kontrolliert, Gefahrenquellen beseitigt oder zumindest vor ihnen gewarnt werden muss. Wenn diese Pflicht verletzt wird, haben die Bürger grundsätzlich ein Recht auf Schadenersatz. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist jedoch nicht hinreichend gesetzlich geregelt, so dass es auf den Einzelfall ankommt, ob aufgrund eines „Schlaglochunfalls“ Regress geleistet werden muss oder nicht. Bei der Frage der Regresspflicht kann es auf die Größe, den Ort oder die Erkennbarkeit des Schlaglochs ankommen.

Bei sehr schlechtem Straßenzustand genügt es nicht, Warnschilder aufzustellen, das gilt insbesondere bei wichtigen im inneren Stadtbereich liegenden Straßen. Nach einem Urteil des Landgerichts Dresden im Jahre 2000 kommt einer Gemeinde ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nach, indem sie bei einem 18 cm tiefen Schlagloch Tempo-Begrenzungsschilder aufstellt. Dieselbe Auffassung vertrat das Landgericht Lübeck bereits bei einem ca. 15 cm tiefen Schlagloch.

Dagegen müssen nach einem Urteil des Landgerichts Coburg Autofahrer für durch Schlaglöcher oder Ausspülungen auf Nebenstraßen entstandene Schäden am Fahrzeug selbst aufkommen. Das Gericht meinte, es gebe keinen Anspruch auf einen schlechthin gefahrenfreien Zustand

der Straße. Auf Nebenstrecken mit geringem Verkehrsaufkommen müsse man zwar weniger auf andere Fahrzeuge, dafür aber mehr auf die Straße selbst achten. Ein Schlagloch könne einen Fahrer somit nicht überraschen. Fährt ein Autofahrer mit seinem tiefer gelegten Wagen auf einer baufälligen Straße nicht besonders vorsichtig, so muss dieser nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm für die Schäden durch Aufsetzen selber aufkommen.

Man sollte meinen, dass bundesweit dieselben Verkehrssicherungspflichten gelten. Nicht so nach einem Urteil des Landgerichts Bautzen im Jahre 1998. Nach diesem sei in den neuen Bundesländern von einer schlechten Straßenbeschaffung auszugehen. Der Kraftfahrer müsse daher mit nicht gleich erkennbaren Schlaglöchern rechnen. Die strengen Anforderungen, die an die Verkehrssicherungspflicht des Straßenunterhaltspflichtigen in den alten Bundesländern gestellt werden könnten, seien im Hinblick auf den großen Sanierungsbedarf, die angespannte Finanzlage der Gemeinden und der schwachen Infrastruktur in den neuen Bundesländern – so das Gericht weiter – nicht ohne weiteres auf die dortigen Verhältnisse übertragbar. Die desolaten Straßenverkehrsverhältnisse in den neuen Bundesländern seien bei den Verkehrsteilnehmern als bekannt vorzusetzen, das Fahrverhalten sei dementsprechend anzupassen.

Nachdem der Ausbau des ostdeutschen Straßennetzes zwischenzeitlich weiter vorangetrieben wurde, dürfte nunmehr fast 16 Jahre nach der Wiedervereinigung von vergleichbaren Straßenverhältnissen, somit auch von einer einheitlichen Verkehrssicherungspflicht ausgegangen werden. Zumindest die Fahrweisen von West- und Ostdeutschen stehen sich in nichts nach.